

## TEXTFESTSETZUNGEN

- 3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)**  
Abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand gemäß Regelungen der Landesbauordnung RLP zulässig. Die Gebäudefrontlänge entlang der Erschließungsstraßen wird wie folgt beschränkt:  
Maximale Frontlänge Einzelhaus: 15,00 m  
Maximale Frontlänge Doppelhaushälfte: 10,00 m  
Maximale Frontlänge Doppelhaus: 20,00 m  
Unberücksichtigt bleiben hierbei baulich direkt an das Gebäude angeschlossene Garagengebäude.
- 4 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHN-GEBÄUDEN (§ 9 (1) Ziffer 6 BauGB)**  
Pro Wohngebäude als Einzelhaus oder Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- 5 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND CARPORTS (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)**  
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.
- 6 NEBENANLAGEN (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)**  
Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht innerhalb der zur Bepflanzung nach § 9 (1) Ziffer 25a BauGB festgesetzten Flächen (Ordnungsbereich A).
- 7 FÜHRUNG VON VERSORGSLEITUNGEN (§ 9 (1) Ziffer 13 BauGB)**  
Hauptleitungen (Kabel) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation, Strom und Breitbandanschlüssen sind in den öffentlichen Flächen und unterirdisch zu verlegen.
- 8 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziffer 25a BauGB)**
- 8.1 ORDNUNGSBEREICH A – GEBIETSEINGRÜNUNG (ÖFFENTLICHE FLÄCHE)**  
Innerhalb des Ordnungsbereichs A ist eine geschlossene, mind. 3-reihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern anzulegen.  
Hinweise zur Artenauswahl: Hasel, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffeliger Weißdorn, Heckenkirsche, Schlehe, Hundsrösse, Sal-Weide, Schwarzer Holunder
- 8.2 ORDNUNGSBEREICH B – ÖSTLICHE GEBIETSEINGRÜNUNG (PRIVATE FLÄCHE)**  
Zur randlichen Gebietsingrünung im Osten des Plangebietes ist im Ordnungsbereich B eine geschlossene, mind. 2-reihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern anzulegen.  
Hinweise zur Artenauswahl: Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Hundsrösse, Schwarzer Holunder

## HINWEISE

**Rückhaltung von Niederschlagswasser:** Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftlich Belange entgegenstehen.

Es wird empfohlen, das auf den Baugrundstückflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser dort selbst in ausreichend dimensionierten Mulden oder Zisternen zurückzuhalten. Das in Zisternen gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterverwendet werden. Die Mulden und/oder Zisternen sind so zu bemessen, dass je 100 m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche 4-5 m<sup>3</sup> Volumen zur Verfügung stehen.

Die innerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser ist dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Vordererifel und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (3) Trinkwasserverordnung).

**Wasserdurchlässige Beläge:** Gebäudewege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sollen mit offenporigen Belägen (Kopflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen etc.) befestigt werden, um eine Versickerung zu gewährleisten. Gemäß § 10 (4) LBauO Rheinland-Pfalz sind Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

**Artenschutzrechtliche Hinweise:** Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Vegetationszeit im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis vor dem 01.03. des Folgejahres vorzunehmen (vgl. § 39 (5) BNatSchG).

**Landwirtschaftliche Vorbelastung:** Das Plangebiet liegt in landwirtschaftlich geprägten Nutzungsstrukturen. Es können Belastungen z.B. durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, die als örtliche und nutzungsbedingte Vorbelastung hinzunehmen sind.

**Hinweis auf § 2 Abs. 2 Garagenverordnung (GarVVO):** Vor Garagentoren, Schränken und anderen, die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindern, sind Einrichtungen ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

**Eingriffe in den Baugrund:** Bei Eingriffen in Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik), DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1).

**Baugestaltungliche Empfehlungen:** Außenansicht, Außenputz und Verbindungen sollen glänzende Materialien zur großflächigen Fassadengestaltung nicht verwendet werden.

**Bodenschutz:** Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen. Es wird ebenfalls auf die Beachtung der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen.

**Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG):** Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 42 LNRG (Grenzabstände von Einfriedungen) und der §§ 44 ff. LNRG (Grenzabstände von Pflanzen) wird besonders hingewiesen. U.a. müssen danach Einfriedungen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 (5) des Landesstraßengesetzes) 0,50 m zurückbleiben. Gleiches gilt für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen sind.

**Denkmalschutz:** Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Tel. 0261 1 6675-3000 oder per E-Mail landesarchaeologie-koblenz@gke.rlp.de), zu melden. Der Beginn von Bauarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Untersuchung und Dokumentation der Funde muss gewährleistet sein.

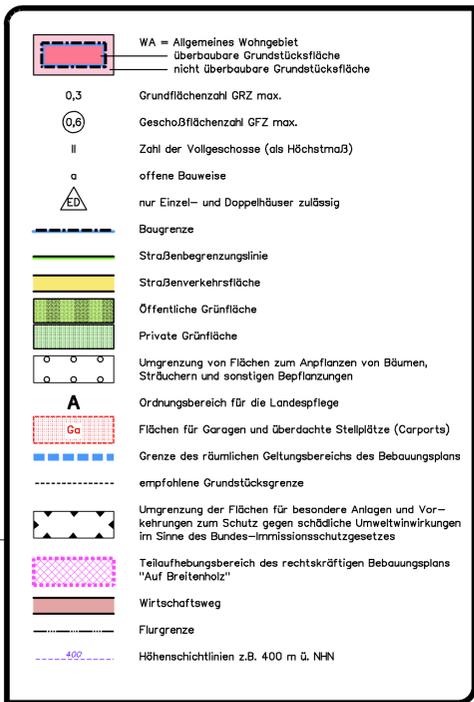
**Höhenschnittlinien:** Die Höhendarstellung erfolgt auf Grundlage des digitalen Höhenmodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

**Katasteramtliche Datengrundlage des Bebauungsplans:** Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2022).

## VERFAHRENSVERMERKE

<p><b>1 Katastervermerk</b></p> <p>Die Plangrundlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung. (Stand der Planunterlage: Oktober 2019).</p> <p>Die ordnungsgemäße Übernahme wird seitens des Planungsbüros bestätigt.</p> <p>Nörtershausen, den 25.03.2020</p> <p style="text-align: right;">Karet Ingenieure GmbH</p>	<p><b>2 Aufstellungsbeschluss</b></p> <p>Der Ortsgemeinderat hat am ..... gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Ettringen, den .....</p> <p style="text-align: right;">(Werner Spitzley) Ortsbürgermeister</p>
<p><b>3 Frühzeitiges Beteiligungsverfahren</b></p> <p>Der Bebauungsplan-Vorwurf wurde am ..... vom Ortsgemeinderat öffentlich.</p> <p>Über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Verfahren nach § 13b BauGB gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB informiert.</p> <p>Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB wurde am ..... beschlossen.</p> <p>Ettringen, den .....</p> <p style="text-align: right;">(Werner Spitzley) Ortsbürgermeister</p>	<p><b>4 Beteiligungsverfahren</b></p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis einschließl. .... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegung vorgbracht werden können. Die berichtigten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... unter Fristsetzung bis zum ..... gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Ettringen, den .....</p> <p style="text-align: right;">(Werner Spitzley) Ortsbürgermeister</p>
<p><b>5 Satzungsbeschluss</b></p> <p>Der Ortsgemeinderat hat am ..... den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 30.01.1954 und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Ettringen, den .....</p> <p style="text-align: right;">(Werner Spitzley) Ortsbürgermeister</p>	<p><b>6 Ausfertigung</b></p> <p>Es wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan, bestehend aus neubestehender Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, gemäß Satzungsbeschluss vom ..... mit dem Willen des Ortsgemeinderats überreicht und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und -vorschriften eingehalten wurden.</p> <p>Der Plan wird hiermit ausfertigt.</p> <p>Ettringen, den .....</p> <p style="text-align: right;">(Werner Spitzley) Ortsbürgermeister</p>
<p><b>7 Öffentliche Bekanntmachung/ Inkrafttreten</b></p> <p>Die erteilte Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB wird angeordnet.</p> <p>Ettringen, den .....</p> <p style="text-align: right;">(Werner Spitzley) Ortsbürgermeister</p> <p>Die Genehmigung des Bebauungsplans ist am ..... gemäß § 10 (3) BauGB erteilt und bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Ettringen, den .....</p> <p style="text-align: right;">(Werner Spitzley) Ortsbürgermeister</p>	

## ZEICHENERKLÄRUNG



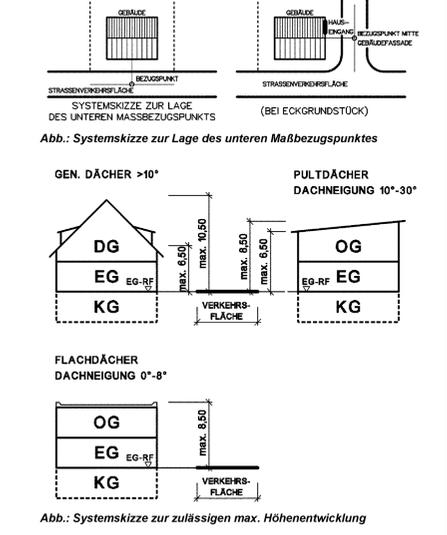
- 2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO)**  
Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit 2 festgesetzt.
- 2.4 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)**  
Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:  
I. Geneigte Dächer mit einer Dachneigung >=10° (z. B. Satteldach, Walmdach, Zeltdach):  
• Traufhöhe: maximal 6,50 m  
• Firsthöhe: maximal 10,50 m  
II. Einseitiges Pultdach mit einer Neigung zwischen 10° und 30° (= ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche. Die untere Kante bildet die Dachtraufe, die obere den Dachfirst):  
• Traufhöhe: maximal 6,50 m  
• Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe: maximal 8,50 m  
III. Flachdach (= Flachdächer sind Dächer mit einer Neigung von 0° bis einschließlich 8°):  
• Gebäudehöhe: maximal 8,50 m  
Die Höhen werden jeweils zwischen dem oberen und unteren Maßbezugspunkt gemessen.  
Der obere Maßbezugspunkt wird wie folgt gemessen:  
• Traufhöhe am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw.  
• Firsthöhe am Schnittpunkt der Dachflächen (Oberkante Dachhaut am First)  
• bei Flachdachgebäuden: Der oberste Punkt der Gebäudekante (Attika)  
Als unterer Maßbezugspunkt gilt:  
Die Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe bezieht sich auf die Höhe der Straßengraben (Straßenmittellachse; siehe hierzu die Höhenangaben in der Planzeichnung) im Bereich der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße). Gemessen wird dabei in der Mitte der straßenseitig orientierten Gebäudefassade. Bei Eckgrundstücken wird die öffentliche Verkehrsfläche (Straße) zu Grunde gelegt, zu der der Hauseingang orientiert ist.  
**Hinweis:** Die Gradientenhöhen werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der Straßenplanung eingefügt.

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- 10 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) LBauO)**
- 10.1 DACHFORM, DACHNEIGUNG**  
Zulässig sind nur Dächer mit einer Neigung bis 45°.  
Gebäude mit einem einseitig durchgehenden Pultdach sind nur mit einer Neigung zwischen 10° und 30° zulässig (= ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche. Die untere Kante bildet die Dachtraufe, die obere den Dachfirst).  
Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform und -neigung frei.
- 10.2 DACHGESTALTUNG**  
Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen im aufgehenden Mauerwerk (sog. Stadthaustyp) sind keine Dachaufbauten/Dachgauben zulässig.  
Dachaufbauten dürfen 3/4 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
- 10.3 GEBÄUDEGESTALTUNG**  
Bei Gebäuden mit Pultdächern und Gebäuden als Stadthaustyp (=Gebäude mit zwei Vollgeschossen im aufgehenden Mauerwerk) beträgt die teilweise frei sichtbare maximale Wandhöhe 8,00 m. Gemessen wird dabei zwischen dem Schnittpunkt des an das Gebäude angrenzenden höchsten Geländes und dem obersten Punkt der sichtbaren Außenwand.
- 11 STELLPLÄTZE (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 8 und § 88 (6) LBauO sowie § 47 LBauO)**  
Pro Wohnung sind zwei Stellplätze auf den betroffenen Grundstücken herzustellen.  
Hinweis: „Gefangene Stellplätze“ werden hierbei nicht angerechnet.
- 11 EINFRIEDUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 3 und (6) LBauO)**  
Einfriedungen (Zäune, Mauern, lebende Einfriedungen (Hecken) u.ä.) der Grundstücke sind an den straßenseitigen Grenzen nur bis max. 1,20 m Höhe zulässig.  
Die Höhe wird gemessen zwischen dem obersten Punkt der Einfriedung und Oberkante Straßenverkehrsfläche.

## TEXTFESTSETZUNGEN

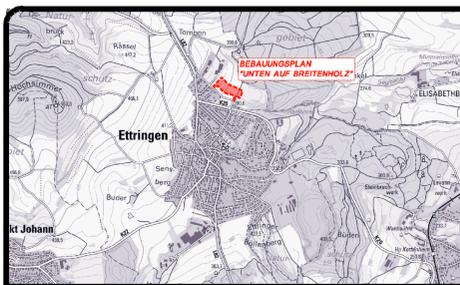
- ### BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und § 1 - 15 BauNVO)**
    - 1.1 BAUGEBIETE (§ 1 (2) UND (3) BauNVO)**  
Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
    - 1.2 ZULÄSSIGKEIT ODER UNZULÄSSIGKEIT ALLGEMEIN ZULÄSSIGER NUTZUNGEN (§ 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO)**  
Im Plangebiet sind Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
    - 1.3 UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO)**  
Die Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) Ziffern 1 bis 5 BauNVO  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
- Anlagen für Verwaltungen  
- Gartenbaubetriebe  
- Tankstellen  
sind nicht zulässig.
  - 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)**
    - 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziffer 1 BauNVO)**  
Die Grundflächenzahl GRZ beträgt max. 0,3.
    - 2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziffer 2 BauNVO)**  
Die Geschossflächenzahl GFZ beträgt max. 0,6.



## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung.
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung.
4. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung.
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in der derzeit geltenden Fassung.
6. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit geltenden Fassung.
7. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.
8. Landesstraßengesetz - LStrG vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit geltenden Fassung.
9. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der derzeit geltenden Fassung.
10. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), in der derzeit geltenden Fassung.
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), in der derzeit geltenden Fassung.
12. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.
13. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung.
14. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit geltenden Fassung.

## ÜBERSICHT



## BEBAUUNGSPLAN "UNTEN AUF BREITENHOLZ"

### ORTSGEMEINDE ETTRINGEN VERBANDSGEMEINDE VORDEREIFEL

STAND: VERFAHREN GEMÄSS § 13B BAUGB  
MASSSTAB: 1:1000    FORMAT: 100x0,90x0,90m<sup>2</sup>    PROJ.-NR.: 12 662    DATUM: 08.07.2020

BEARBEITUNG:  
**KARET INGENIEURE GMBH**

65523 NÖRTERSHAUSEN  
AM BREITEN WEG 1  
TELEFON 0206/2635-0  
TELEFAX 0206/2635-36  
INFO@K-I-INGENIEURE.DE  
WWW.KARET-INGENIEURE.DE

STÄDTTEILBAU    VERKEHRSWESSEN    LANDSCHAFTSPLANUNG